

<p>Voraussetzungen</p> <p>Forderumfang: bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitseinsatzes maximal 24 Monate innerhalb von 5 Jahren, beginnenend mit dem ersten geförderten Fördererleistungen und das geförderte Arbeitseinsatz darunter eingegangen werden, wenn auf absehbare Zeit keine Chancen bestehen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen nicht geförderten Arbeitsplatz zu finden.</p> <p>Die Förderung nach § 16e SGB II ist nachrangig gegenüber anderen Fördererleistungen und das geförderte Arbeitseinsatz darunter eingegangen werden, wenn auf absehbare Zeit keine Chancen bestehen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen nicht geförderten Arbeitsplatz zu finden.</p> <p>Die Förderung ist vorgesehen für langzeitarbeitslose, arbeitsmarktfreie Personen mit mindestens zwei weiteren in der Person liegenden Vermittlungsschichten, durch die eine besondere schwere Unterstützung vorausgehen.</p> <p>Es muss eine mindestens sechs monatige verstärkte vermittelreiche Arbeitsmarkt.</p> <p>Die Förderung ist vorgesehen für langzeitarbeitslose, arbeitsmarktfreie Personen mit mindestens zwei weiteren in der Person liegenden Vermittlungsschichten, durch die eine besondere schwere Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (elb) auf die Höhe des Zusammensetzungsfähigen Leistungsberechtigten (elb) auf dem konkreten Arbeitsplatz.</p> <p>Förderanfragen sind mit dem TL abzustimmen.</p>	<p>Fachliche Hinweise zu FAV:</p> <p>https://www.baintraneit.de/011/001/001/Documents/HEGA-01-2012-Verbesseerung-Eingliederungschanzen-Anlage-2.pdf</p>
---	---

5. Förderung von Arbeitseinsätzen (FAV)

Für Leistungen aus dem Vermittlungsbudget gelten grundsätzlich folgende Höchstgrenzen:
Reisekosten zur Vorsstellung, Eignungsfeststellung und Vermittlung von Kunden ohne Kilometerbegrenzung bis zum Höchstbetrag von 130,00 € je Reise übernommen werden.

Beispiel:
einfache Fahrtrecke = 17,82 km
ergibt für Hin- und Rückfahrt 35,64 km ($17,82 \times 2$)
Berechnung der Fahrtkosten 35,64 km * 0,20 € = 7,128 €,
aufgerundet als Zahlbetrag 7,13 €

6.2 Reisekosten 0,20 € je gefahrenen Kilometer:

Die Reisekosten errechnen sich nach der Kurzesten Entfernung gem. Routenpläne. Die Entfernung ist für Hin- und Rückfahrt exakt (auß Kommasstellen) zu berechnen. Beim Endergebnis ist bis 0,49 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.

- Für Kunden, die sich als Bewerber in der Ausbildungsrückberatung der Agentur für Arbeit befinden, gelten die Regelungen zum Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit Schwandorf
- Explizite Einmalige Antragstellung auf Bewerbungskosten kann nicht als Antrag auf Erstattung der Bewerbungskosten gemeldet werden.
- Bewerbungskosten ist unbedingt erforderlich. ALG II-Antrag auf Bewerbungskosten ist nur dann möglich, wenn der Bewerber eine schriftliche Absage der angeschriebenen Firmen notwendig, mindestens die Bewerbungsanschreiben.

Voraussetzungen

6.1 Bewerbungskosten

Für Leistungen aus dem Vermittlungsbudget gelten grundsätzlich folgende Höchstgrenzen:

6. Vermittlungsbudget

§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

Die Rennungskostenberihlfie betragt mtl. 260,00 € bis zu max. 6 Monate.
Die Beihilfe dienit zur Ueberbrückung des Zeitraums bis zum ersten Lohnzufluss.

6.4 Trennungskostenbeihilfen

Zeitarbeitsfirmen werden nur die Kosten für die Beschäftigten bei Gewährung von Fahrkostenbeihilfe von Firmen und nicht zum Einsatzort erstattet.

abzüstimmung

Forde rungen darüber hin aus sind mit BL/TL

3 Monate bis zu max. 300,00 € mtl.

Fahrkostenbeiträge grundsätzlich ab 10 km bis zu Fahrkostenbeiträge

Im Rahmen der Reisekosten können Übernachtungskosten bei Vorstellungsgesprächen bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € pro Übernachtung übernommen werden.

- Vorsstellungssprache
 - Arbeitgeber den Bewerber zu einem Vorsstellungssprach
 - Vorsstellungssreisekosten werden nur übernommen, wenn der Aufgefordert hat und er die Kosten nicht erstattet.
 - Die Reisekosten sind von den Bewerbern entsprechen zu beliegen (Fahrkarten, entsprechende Einladungsschreiben).
 - Vorsstellungssreisekosten können nur übernommen werden, wenn die Verteilungssfachkraft vorher zugestimmt hat.
 - Die Vermittlungssfachkraft hat genau zu prüfen, ob die Verteilungssfachkraft ihrer Qualifikation des Bewerbers? Wünscht der Arbeitgeber nur Qualität oder Ausbildung?

6.3 Fahrkosten Fahrkosten mit regelmäßiger Verkehren den Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungssklasse erstattet. Es sind alle möglichen Fahpreise mäßigungen zu nutzen (z.B. privat beschaffte Bahncard, Sparpreise...).

Dies gilt auch für Reisekosten für Beschaffungen bei denen ein Ausbildungsvetrag mit einem Arbeitgeber geschlossen wird.

Ausrüstungsbefähigung

(Einführung der Rechnung, Zahlung direkt an den Verkäufer, es ist darauft zu achten, dass es sich um Ausstellung handelt, die für die Ausbildung einer Beschäftigung notwendig ist und nicht auch privat genutzt wird)

Ausrüstungsbefähigung bis zu 150,00 €

Voraussetzung

Personallichkeit: Bis zu 150,00 € jährlich

- ▷ der Aufnahme einer Beschäftigung dienlich sein.
- ▷ die berufliche Integration fördern bzw.
- ▷ Initiative muss vom Vermittler ausgehen,

nach Rückspurche mit FM oder BLTL.

- ▷ Bewilligung vorgenannter Förderung vorerst nur

6.6 Sonstige Kosten:

Kosten für Nachweise:

Die Kosten werden in der tatsächlichen Anfallenden Höhe nach Vorfahrt über die Notwendigkeit entschiedet die Integrationsfachkraft der Rechnung bzw. des Gebührenbescheides übernommen.

Umzugskosten können bis zu einer Höhe von insgesamt 1.500,00 € übernommen werden.

Umzugsfirma benötigt vorzulegen.

- ▷ Scheiden die oben genannten Möglichkeiten aus, so kann eine mindesstens zwei Angebote vorzulegen.

Umzug ist ebenfalls möglich.

- ▷ Die Nutzung eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Werkhof, Koplind-Bildungswerk) zur Bewerbstelligung des sind mindestens zwei Angebote vorzulegen.

Steh für den Umzug kein geeigneter Fahrzeug zur Verfügung, so kann ein entsprechendes Fahrzeug gemietet werden. Hierfür sind mindestens zwei Angebote vorzulegen.

Eigenregie durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützung von Freunden, Bekannten und Verwandten in Anspruch genommen wird.

Der Umzug ist grundsätzlich durch den Antragsteller in Eigenregie durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die

Arbeitsaufnahme).

für einen Umzug wegen einer sozialversicherungspflichtigen

Umzugskostenbefähigung:

Grundstätliche Prüfung

Zunächst ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum Führen und Anmelden eines Fahrzeugs vorliegen (gültige Fahrerlaubnis, keine Schulden bei Versicherung, keine Steuerschulden usw.).

Förderung von Fahrzeugen/Führerscheinein

Der Zuschuss zur Anschaffung (Kauf, Miete, Leasing) eines angemessenen Fahrzeugs (Auto, Motoroller, Fahrrad) ist nur in Ausnahmefällen zu gewähren und setzt eine konkrete Bezeichnungsmöglichkeit voraus. Es ist z.B. ein Arbeitsvertrag oder eine Vorvertrag vorzulegen, eine Einstellungsbescheinigung alleine reicht nicht aus.

Weiter sind bei der Entscheidung auch die Anbindung an das offentliche Verkehrsnetz, die Lage des Wohnorts, die Arbeitszeit (Schichtdienst) bzw. die Möglichkeit und Zuständigkeit einer Umzugszusage zu berücksichtigen. So ist zu prüfen, ob auch durch Handelns zu berücksichtigen. Übernahme von Leasingraten oder Kreditzinsen für eine begrenzte Zeit, die Interaktion erreicht werden kann.

Es können Leasingraten bis zu 3 Monaten bis zu 150 € monatlich erstattet werden. Eine darüber hinaus gehende Förderung ist mit dem Teamleiter abzustimmen.

Kreditzinsen ohne Tilgung können als einmaliger Zuschuss in Höhe des Betrages, der für 3 Monate anfällt, übernommen werden. Die Kreditzinsen sollten angemessen sein und den Betrag von 450 € nicht überschreiten. Über darüber hinaus gehenden Leistungen entscheidet der Teamleiter.

Für die Anschaffung eines Fahrzeugs kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 1.500 € gewährt werden. Die Entscheidung ist mit dem Teamleiter abzustimmen.

Geschäftsanweisung Vermittlungsbudget:

<https://www.baintronet.de/002/004/001/001/Documents/GA-Vermittlungsbudget-02-2015.pdf>

Geschäftsanweisung Gesellschaftsausübung

<https://www.baintraint.de/01/001/003/Documents/HEGA-03-2012-VG-Gesetz-Verbesse -Engl-freie-Fordererung-Anlage.pdf>

Bei der Entscheidung zur Forderung nach § 16f SGB II an Kunden, die bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind und keine Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten, ist grundsätzlich zu prüfen, ob bei Verlust der Erwerbstätigkeit wieder die Hilfebedürftigkeit besteht.

Grundsätzliche Prüfung

Zu beachten ist:

Die Forderung nach 16f SGB II kann als Darlehen, als Zuschuss oder als Kombination beider gewählt werden.

Eine Forderung im Rahmen von § 16f SGB II (Freie Forderung) ist auch für Personen, die neben dem Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff. SGB II) noch Arbeitslosengeld nach § 19 f. SGB III (sog. „Aufstocker“) erhalten. Rechtlich möglich ist der Einsatz der FF SGB II ebenso für Personen, die trotz (Erwerbs-)Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (sog. „Erwerbsaufstocker“). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Einsatz der FF SGB II sinnvoll und bezogenen auf die Verhinderung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zielführend und wirtschaftlich ist.

7. Freie Forderung (§ 16f SGB II)

Geschäftsanweisung AVGs:

<https://www.baintraint.de/01/001/003/Seiten/HEGA-03-2012-VG-Gesetz-Verbeisser-Eingl-P-45.aspx>

Kundinnen/Kunden mit Komplexen Profilagern

Kunden mit Handlungsbefar im Bereich der Motivation (daraufter zahlen auch Jugendliche und junge Erwachsene mit schwerwiegenden Hemmnissen)

Ausstellung AVGs nicht geeignet für:

Alternativ besteht die Möglichkeit einer Förderung der Teilnahme an Zugelassenen Maßnahmen nach Auswahl durch die Förderberichtigteten. Förderberichtigtete/den Förderberichtigteten. Förderberichtigtete erhält en Zuweisung in diese Maßnahmen erfolgt nicht.

Die Standardmaßnahmen unterliegen dem Vergaberecht. Die Zuweisung erfolgt in der bisherigen Form.

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erhalten die Teilnehmer/Teilnehmer eine individuelle Förderleistung, die ihre passgenaue Eingliederung unterstützen.

Voraussetzung

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. mit § 45 SGB III
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
(MAT= Maßnahme bei einem Träger)

8. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

IV. Mit § 45 SGB III

§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. mit § 45 SGB III
MAßnahmen zur Aktivierung und beruflicher Eingliederung
(MPAV=MAßnahme bei einem Träger private Arbeitsvermittlung)

Voraussetzungen

Die Förderleistung kann nur zum Einsatz kommen, wenn neben der Handlungsstrategie „Vermittlung“, kein weiterer Unterstützungsbedarf besteht. Liegt eine verbindliche Einstellungszusage für ein neues Vorhanden ist. Ist die Antragstellerin/der Antragsteller bereits vermittelt, besteht die Förderung nicht mehr notwendig.

Keine zeitgleichen AVGs und keine AVGs während einer Maßnahme
Geschäftsanweisung AVGs private Arbeitsvermittlung:
<https://www.baintrahnet.de/01/001/010/003/Seiten/HEGA-03-2012-VG-.aspx>

Amberg, 22.01.2016

Gez. Josef Held, BL
Gez. Sonja Schleicher, GF